

# Art. 9 UmgrStG

UmgrStG - Umgründungssteuergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das BundesgesetzBGBl. I Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 Änderung des § 8)

(Anm.: Z 2 Änderung des § 32)

3. Der 3. Teil Z 4 lit. a tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der nach Abzug der auf die Jahre bis einschließlich 2000 entfallenden Fünfzehntel verbleibende Restbetrag eines Firmenwertes auf Grund einer Umgründung auf einen Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 kann vom anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen in den nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahren mit je einem Dreißigstel des Firmenwertes geltend gemacht werden.

In Kraft seit 30.12.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)